



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 2002

Nummer 32

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	11. 12. 2001	Satzung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften . . . . .	562
20021	22. 4. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes auf die VOL/B . . . . .	564
203034	17. 4. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit . . . . .	565
2131	30. 4. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Feuerschutz und Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Feuerschutz und Hilfeleistung – ZRFeuHi –) . . . . .	565
772	22. 4. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung von Bodenfiltern zur Verbesserung der Niederschlagswasserbehandlung . . . . .	566

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
2. 5. 2002	Bek. – Generalkonsulat der Republik Honduras, Hamburg . . . . .	567
2. 5. 2002	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Peru, Düsseldorf . . . . .	568
2. 5. 2002	Bek. – Generalkonsulat von Rumänien, Bonn . . . . .	568
2. 5. 2002	Bek. – Generalkonsulat der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, Bonn . . . . .	568
2. 5. 2002	Bek. – Generalkonsulat des Königreichs Thailand, Frankfurt/Main . . . . .	568
6. 5. 2002	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	568
6. 5. 2002	Bek. – Urgtügigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	568
10. 5. 2002	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Kongo, Düsseldorf . . . . .	568
<b>Finanzministerium</b>		
26. 4. 2002	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2002 . . . . .	568
<b>Innenministerium</b>		
29. 4. 2002	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2002 . . . . .	569
<b>Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie</b>		
8. 5. 2002	Bek. – Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2001 . . . . .	569
<b>Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten</b>		
23. 4. 2002	Personalentwicklungskonzept für nordrhein-westfälisches Personal in europäischen und internationalem Institutionen (PEEK) . . . . .	569
<b>Fachhochschule Düsseldorf</b>		
23. 4. 2002	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels . . . . .	571
<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>		
10. 6. 2002	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) . . . . .	571
10. 6. 2002	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 10. Juli 2002 . . . . .	572

2000  
221

## I.

### Satzung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften

vom 21. Januar 1970,  
in der geänderten Fassung  
vom 11. Dezember 2001

#### Vorspruch

Die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften geht nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Akademie vom 16. Juli 1969 hervor aus der am 15. April 1950 durch den Ministerpräsidenten Karl Arnold gegründeten Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie erfüllt ihre in § 2 des Gesetzes über die Akademie geregelten Aufgaben gemäß der folgenden Satzung.

#### I. Akademie

##### § 1 Sitz

Die Akademie hat ihren Sitz in Düsseldorf und ihre Geschäftsstelle im Haus der Wissenschaften.

##### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes.

##### § 3 Siegel

Die Akademie führt ein Dienstsiegel und für feierliche Anlässe ein Schmucksiegel.

##### § 4 Veröffentlichungen, Jahresfeier

- (1) Die Akademie veröffentlicht:
  1. Sitzungsberichte und wissenschaftliche Abhandlungen ihrer Klassen;
  2. Mitteilungen.
- (2) Die Akademie veranstaltet eine öffentliche Jahresfeier.

##### § 5 Gutachten

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann von der Akademie wissenschaftliche Gutachten einholen. Die Gutachten werden unentgeltlich erstattet.

#### II. Mitglieder

##### § 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaften

Ordentliches oder korrespondierendes Mitglied kann werden, wer sich durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet hat.

##### § 7 Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.
- (2) Sie müssen ihren Dienstsitz im Lande haben. Haben sie keinen Dienstsitz, so tritt an dessen Stelle der Ort ihrer beruflichen Tätigkeit.
- (3) Ein ordentliches Mitglied, das seinen Dienstsitz oder im Falle des Abs. 2 Satz 2 den Ort seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb des Landes erhält, wird korrespon-

dierendes Mitglied seiner Klasse. Erhält es seinen Dienstsitz oder im Falle des Abs. 2 Satz 2 den Ort seiner beruflichen Tätigkeit wieder im Lande, so wird es wieder ordentliches Mitglied seiner Klasse.

(4) Ein ordentliches Mitglied kann auf eigenen Antrag durch seine Klasse zum korrespondierenden Mitglied erklärt werden. Wiederwahl zum ordentlichen Mitglied ist zulässig.

(5) Die ordentlichen Mitglieder haben an den Sitzungen ihrer Klasse, an den Gesamtsitzungen und an den Arbeiten der Akademie teilzunehmen. Diese Pflichten erlöschen mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.

(6) Die ordentlichen Mitglieder können an den wissenschaftlichen Sitzungen der Klassen teilnehmen, denen sie nicht angehören.

#### § 8 Zahl der ordentlichen Mitglieder

(1) Vorbehaltlich der in Absatz 2 geregelten Ausnahmen, hat jede Klasse der Akademie höchstens 40 ordentliche Mitglieder. Nicht eingerechnet in diese Zahl werden diejenigen ordentlichen Mitglieder, die das 68. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sofern nach § 7 Abs. 3 Satz 2 die Zahl der ordentlichen Mitglieder, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zahl 40 übersteigt, kann eine Neuwahl erst stattfinden, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern die Zahl unter 40 gesunken ist.

#### § 9 Korrespondierende Mitglieder

(1) Korrespondierende Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

(2) Als korrespondierendes Mitglied kann nur gewählt werden, wer seinen Dienstsitz oder, falls es keinen Dienstsitz hat, seinen Wohnsitz nicht im Lande hat.

(3) Weitere korrespondierende Mitglieder sind außerdem solche, auf die § 7, Abs. 3, Satz 1 und § 7, Abs. 4, zutreffen.

(4) Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder ist nicht beschränkt.

(5) Die korrespondierenden Mitglieder können an den Gesamtsitzungen und an den wissenschaftlichen Sitzungen der Klassen teilnehmen.

#### § 10 Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um die Forschung erworben oder die Akademie hervorragend gefördert hat.

(2) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

(3) Die Akademie hat höchstens zehn Ehrenmitglieder.

(4) Die Ehrenmitglieder können an den Gesamtsitzungen und an den wissenschaftlichen Sitzungen der Klassen teilnehmen.

#### § 11 Erwerb der Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft

(1) Als ordentliches oder korrespondierendes Mitglied ist gewählt, wer bei einer Mindestwahlperteilung von  $\frac{3}{4}$  der nach § 7 Abs. 3, Satz 3 des Gesetzes Wahlberechtigten mindestens zwei Drittel der Stimmen der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder erhalten hat.

Die Beteiligung durch Briefwahl gilt als Teilnahme an der Wahl. Wahlvorschläge für ordentliche Mitglieder können nur für ein Fach eingereicht werden, das nach Beschluss der Klasse neu besetzt werden soll. Dabei müssen zunächst die in der anliegenden Fächerliste angegebenen Mindestzahlen für die Fächer erreicht werden. Diese Fächeraufteilung soll aber die Festlegung der Fächer bei der Wahl der weiteren 25 Mitglieder nicht

vorwegnehmen. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung der Klassen.

(2) Als Ehrenmitglied ist gewählt, für wen mindestens zwei Drittel aller nach § 6 Abs 1 des Gesetzes in der Vollversammlung Stimmberchtigten gestimmt haben.

### § 12 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied kann aus der Akademie austreten. Es muss den Austritt schriftlich erklären.

(2) Ein Mitglied oder Ehrenmitglied scheidet aus, wenn es durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einem Landesbeamten die Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge hat, oder wenn es infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt.

(3) Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Erreichung der Ziele der Akademie gefährdet hat oder wenn es sich durch eine schwere Verfehlung als der Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft unwürdig erwiesen hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der Klasse, der das Mitglied angehört. Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Präsidiums. Über den Ausschluss berät die Vollversammlung. Dem Betroffenen muss nach Möglichkeit vor der Beratung in der Vollversammlung die Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschluss erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberchtigten in geheimer Abstimmung zugestimmt haben.

### III. Organe

#### § 13 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung sollte mindestens einmal im Jahr zusammenentreten. Sie tritt auch dann zusammen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der Akademie es verlangen.

(2) Die Vollversammlung wird von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz führt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder die Präsidentin oder der Präsident der Akademie. Die Abgeordneten des Landtages und vom Präsidium und Kuratorium eingeladene Persönlichkeiten können an der Vollversammlung als Gäste teilnehmen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 ordentliche Mitglieder der Akademie anwesend sind.

Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie ist die Beteiligung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich; Briefwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist geheim; gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erhält.

(6) Die Vollversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse einsetzen; sie wählt deren Mitglieder.

#### § 14 Klassen

(1) Die Beschlüsse jeder Klasse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Eine Klasse ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(3) Die ordentlichen Mitglieder jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte die Sekretarin oder den Sekretär der Klasse

und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Sekretarin oder der Sekretär beruft die Sitzungen ihrer oder seiner Klasse ein. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Sekretarin oder der Sekretär oder die Stellvertretende Sekretarin oder der Stellvertretende Sekretär. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder die Präsidentin oder der Präsident der Akademie kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Die Mitglieder der anderen Klassen, die Ehrenmitglieder, die Abgeordneten des Landtages sowie von der Sekretarin oder vom Sekretär eingeladene Persönlichkeiten können an den wissenschaftlichen Sitzungen teilnehmen.

(6) Jede Klasse setzt Ausschüsse ein; sie wählt deren Mitglieder.

### § 15 Präsidium

(1) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

### § 16 Kuratorium

(1) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind.

### IV. Haushalt- und Finanzwesen

#### § 17 Vergütungen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Akademie und die Sekretarinnen oder Sekretäre können nach Maßgabe des Haushaltspans der Akademie eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie nicht im Dienste des Landes stehen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder erhalten Fahrtkostenerstattung und Sitzungsgelder. Den Ehrenmitgliedern können in besonderen Fällen Reisekostenentschädigungen gewährt werden. Die Bestimmungen hierüber erlässt das Präsidium.

### V.

#### § 18 Änderung der Satzung

Einer Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder der Akademie zustimmen. Stimmabgabe durch Brief ist zulässig.

### Anlage

Anlage zur Satzung  
der Nordrhein-Westfälischen Akademie  
der Wissenschaften (§ 11 Abs. 1)

#### Fächerliste

Mindestzahlen von ordentlichen Mitgliedern unter 68 Jahren

#### Klasse für Geisteswissenschaften

Theologie 4

Philosophie, Pädagogik, Gesellschaftswissenschaften 3

Historische Wissenschaften	6
Philologische Wissenschaften	6
Rechtswissenschaften	6
<b>Klasse für Naturwissenschaften und Medizin</b>	
Mathematik, Informatik	3
Physik und Astronomie	4
Chemie	4
Biologie	5
Geo- und Umweltwissenschaften	3
Theoretische und klinische Medizin	6

<b>Klasse für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften</b>	
Bauwesen und Architektur	3
Elektronik und Informationstechnik	5
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	6
Materialwissenschaft	3
Volkswirtschaftslehre	4
Betriebswirtschaftslehre	4

– MB1. NRW. 2002 S. 562.

20021

**Auswirkungen  
des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes  
auf die VOL/B**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr  
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten  
und aller Landesminister v. 22. 4. 2002

Zum 1. Januar 2002 ist das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten (BGBl. Teil I Nr. 61/2001 S. 3138).

Mit ihm sind das Verjährungsrecht und das allgemeine Schuldrecht grundlegend neu gestaltet worden. Dies hat Auswirkungen auf die Gestaltung neuer Verträge und die Geltendmachung von Ansprüchen aus laufenden Verträgen.

**I.**

**Neuerungen durch das  
Schuldrechtsmodernisierungsgesetz**

**1. Verjährung**

Die regelmäßige Verjährung beträgt seit 1. 1. 2002 drei Jahre, §§ 195, 199 BGB.

Die Gewährleistungsfrist aus Kaufverträgen ist nunmehr grundsätzlich gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB auf zwei Jahre verlängert worden.

Für bestehende Verträge sind die Überleitungsvorschriften des Artikels 2 Nr. 2 des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, Änderung des Artikel 229 § 6 EG BGB von Bedeutung. Wurde der Vertrag vor dem 1. 1. 2002 geschlossen, ist altes Recht anwendbar, wurde er danach geschlossen, gilt neues Recht.

In den Lauf einer Verjährungsfrist greift das Gesetz in der Weise ein, dass diejenige Verjährungsfrist gilt, die kürzer ist, Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EG BGB. D.h., das Ende einer Frist bestimmt sich nach dem Recht, nach dem das Fristende eher eintritt, Artikel 229 § 6 Abs. 4 EG BGB.

Ein Sonderproblem entsteht bei Dauerschuldverhältnissen. Eindeutig geregelt ist nur, dass für diese das neue Recht erst ab dem 1. 1. 2003 gilt.

Unklar ist, wie Einzelleistungen aus Dauerschuldverhältnissen zu behandeln sind, ob diese als selbstständige Leistungsverpflichtung zählen, für die neues Recht und damit andere Verjährungsfristen als für das zugrunde liegende Dauerschuldverhältnis gelten, oder ob für sie auch das Recht des Dauerschuldverhältnisses und damit bis 31. 12. 2002 BGB a.F. gilt.

**2. Gewährleistung**

Das Recht der allgemeinen Leistungsstörungen wurde dahingehend umgestaltet, dass Mittelpunkt der Rechte des Käufers bei Mängeln die Nacherfüllung gem. § 437 Nr. 1 BGB ist. Daneben besteht das Recht zum Rücktritt, § 323 BGB und zum Schadensersatz, § 325 BGB. Rücktritt und Schadensersatz können nunmehr nebeneinander geltend gemacht werden. Die Rücktrittsberechtigung besteht zukünftig ohne das Erfordernis einer erfolglosen Nachfristsetzung. Rücktritt ist damit möglich, ohne dass der Schuldner in Verzug gesetzt worden ist.

**3. Verzug**

Die Verzugsvorschriften wurden modifiziert. Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet, § 286 BGB. Empfindlich erhöht wurden die Verzugszinsen. Nach § 288 Abs. 2 BGB beträgt der Zinssatz 8% über dem Basiszinssatz (dieser beträgt 2,57% bis 30. 6. 2002).

**4. Vertragsgestaltung**

Die Anwendung des Werkvertragsrechts ist eingeschränkt worden.

Bei Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen findet grundsätzlich Kaufrecht, §§ 433ff BGB Anwendung (sog. Werklieferung).

Werkvertragsrecht ist damit auf die Herstellung von Bauwerken, reine Reparaturarbeiten und die Herstellung nicht-körperlicher Werke, wie z.B. Planungsleistung eines Architekten oder die Erstellung von Gutachten beschränkt.

**II.**

**Empfehlungen für Vergaben,  
bei denen die Bestimmungen der VOL/B  
zu vereinbaren sind**

Die Umsetzung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes in allen Einzelheiten kann erst nach einer Neufassung der VOL/B erfolgen. Bis dahin wird empfohlen, wie folgt zu verfahren:

**1. Gewährleistung**

Bei Vergaben nach der VOL/A in Form von Kaufverträgen, bei denen entweder

- Bieter mit Vordruck VOL 5 oder VOL 5c unter Beifügung der Vertragsbedingungen des Landes NRW in der Fassung des Vordrucks VOL 8a oder VOL 8b zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, oder
- Bieter nach formloser Angebotseinhaltung ein Auftrag mit Vordruck VOL 11 zu den darin auf der Rückseite abgedruckten Vertragsbedingungen oder mit Vordruck VOL 12 zu den beizufügenden Vertragsbedingungen des Landes in der Fassung des Vordrucks VOL 8a oder VOL 8b erteilt wird

(vgl. dazu AB Nr. 2 zu § 7 Nr. 2 Abs. 3, AB Nr. 3 zu § 9 Nr. 1, 2 und 3 und AB zu § 28 Nr. 2 Abs. 1, jeweils in Fach 10 Teil 3 des VHB-VOL), ist abweichend von diesen Vertragsbedingungen in Form einer „Besonderen Vertragsbedingung“ vorzugeben, dass die Gewährleistungsfrist gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB zwei Jahre beträgt.

Die Vorschriften §§ 7 und 14 VOL/B einschließlich der dazu ergangenen zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB NRW) werden vorübergehend nicht angewendet. Statt dessen gilt die gesetzliche Regelung.

Zusätzlich ist in allen Fällen bei solchen Vergaben auf der Vorderseite der Auftragsvordrucke VOL 11 und VOL 12 bei den dort vorgesehenen Eintragungsfeldern „Gewährleistung – Monate“ anzugeben, dass die Gewährleistungsfrist zwei Jahre beträgt.

## 2. Dauerschuldverhältnisse

(Sukzessivleistungsverträge i.S. der Regelungen in Fach 2 Teil 5 des VHB-VÖL)

Um Unsicherheiten bei der Beurteilung von Einzelleistungen für den Übergangszeitraum bis zum 31. 12. 2002 zu vermeiden, empfiehlt sich eine Klarstellung durch nachträgliche Vereinbarung. Sofern dies nicht im Einzelfall untnlich ist, sollte daher Kontakt mit den jeweiligen Vertragspartnern aufgenommen werden, um eine Ergänzung/Nachverhandlung des Vertragsverhältnisses dahingehend zu erreichen, dass für selbstständige Leistungsverpflichtungen bis 31. 12. 2002 BGB a.F. und damit das Recht zugrunde gelegt wird, das auch für das Dauerschuldverhältnis als Ganzes Anwendung findet.

## 3. Werkverträge, Beraterverträge

Sofern bei diesen Vertragstypen die VOL/B einzubeziehen ist, ist eine individualvertragliche Regelung aufzunehmen, dass sich die Verjährungsfristen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches richten.

– MBl. NRW. 2002 S. 564.

203034

## Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit  
v. 17. 4. 2002 – I A 1 – 2003

Die Anlage B meines RdErl. v. 3. 5. 2001 (MBI. NRW. S. 840/SMBI. NRW. 203034) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug“ wird folgende 4. Zeile angefügt:

Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug	Ministerium	Ministerium
--	-------------	-------------

2. Im Abschnitt „Landesversicherungsamt“ wird folgende 4. Zeile angefügt:

Direktor/in	Ministerium	Ministerium
-------------	-------------	-------------

3. Im Abschnitt „LÖGD“ werden die ersten beiden Zeilen durch folgende Zeilen ersetzt:

mittlerer Dienst gehobener Dienst Dezernentinnen/Dezernenten	Dezernatsleiterinnen/Dezernatsleiter	Institutsleiter/in
Dezernatsleiterinnen/Dezernatsleiter	Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter	

4. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 565.

2131

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Feuerschutz und Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Feuerschutz und Hilfeleistung – ZRFeuHi –)

RdErl. d. Innenministeriums  
v. 30. 4. 2002, 37 – 3132 –

1

### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Regelungen Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung einschließlich des ABC-Dienstes des Katastrophenschutzes im Zivilschutz (KatS im ZS) aus Kapitel 03 710 Titel 883 01.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

### Gegenstand der Förderung

Beschaffung und technische Ergänzung von in der Anlage aufgeführten Fahrzeugen und Geräten.

3

### Zuwendungsempfänger

Kreise und kreisfreie Städte als Aufgabenträger im Rahmen des § 1 Abs. 3, 4 und 6 FSHG und § 11 Abs. 1 Zivilschutzgesetz (ZSG).

4

### Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung soll nur erfolgen, wenn innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre gleiche Fahrzeuge bzw. Geräte gem. Anlage aufgrund der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes (Feuerschutzzuwendungsrichtlinie – ZRFeu –) nicht gefördert worden sind.

5

### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuweisungen werden als Projektförderung zu den in der Anlage aufgeführten Fördergegenständen in der dort festgeschriebenen Höhe als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Fahrzeuge und Ausrüstung müssen insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit den einschlägigen EU-Richtlinien und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Soweit Fachnormen für die Feuerwehr bestehen, dürfen Beschaffungsmaßnahmen grundsätzlich nur gefördert werden, wenn diese Fachnormen beachtet werden. Normabweichungen stehen der Förderung nur dann nicht entgegen, wenn sie den technischen und taktischen Einsatzwert und die Sicherheit von Fahrzeugen und Geräten zweifelsfrei nicht reduzieren.

6.2

Gefördert wird grundsätzlich nur die Beschaffung neuer Feuerwehrfahrzeuge und -geräte.

6.3

Schadenersatzleistungen von Dritten für zu ersetzen Feuerwehrfahrzeuge und -geräte sind bei der Festsetzung

der Zuwendungen für entsprechende Ersatzbeschaffungen wie folgt zu berücksichtigen:

- die in der Anlage aufgeführten Beträge reduzieren sich um 70 v.H. der Schadenersatzleistung

Beispiel	EURO
Festbetrag für ELW 2 gem. Anlage	200 000
Schadenersatzleistung im Beispielsfall	
EURO 10 000	
abzuziehender Betrag 70 v.H. von EURO 10 000	<u>– 7 000</u>
zu bewilligender Betrag	<u>193 000</u>

#### 6.4

Im Bewilligungsbescheid ist eine Zweckbindungsdauer vorzusehen. Sie ist regelmäßig bei Zuweisungen für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen auf 15 Jahre, für deren Einbauten und kommunikationstechnische Ausstattung und die übrigen Maßnahmen auf 10 Jahre festzulegen.

#### 6.5

Es sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- Für Schadenersatzleistungen von Dritten für zu ersetzbare Feuerwehrfahrzeuge und -geräte gilt anstelle von Nummer 2 ANBest-G die Regelung gemäß Nummer 6.3.
- Soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt unter die bewilligte Zuwendung absinken, kann der Zuwendungsbescheid teilweise widerrufen und die Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages zurückgefordert werden.

#### 6.6

Feuerwehrfahrzeuge und -geräte sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe der Richtlinien für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen durch den Technischen Überwachungsdienst (TÜD) der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen (jetzt: Institut der Feuerwehr) – RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1984 (MBI. NRW. S. 1278/SMBI. NRW. 2134) abzunehmen.

#### 7

##### Verfahren

###### 7.1

###### Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die kreisfreien Städte und Kreise legen ihre Anträge der Bezirksregierung vor. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

###### 7.2

Bei der Antragstellung ist ein Vordruck gemäß Grundmuster 1 VVG zu verwenden. Bei der Bewilligung und beim Nachweis der Verwendung sind die Grundmuster 2 und 3 VVG zu verwenden.

###### 7.3

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung bzw. Änderung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 8

##### In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Gleichzeitig wird der RdErl. des Ministeriums für Inneres und Justiz vom 4. Februar 1999 (MBI. NRW. S. 152/SMBI. NRW. 2131) aufgehoben.

#### Anlage

Fördergegenstände		Festbetrag in EURO
1. Feuerwehrfahrzeuge		
Einsatzleitwagen ELW 2	DIN EN 1846 Teil 2 und 3 DIN 14507 Teil 1+3	200.000,-
2. Technische Ergänzung von Fahrzeugen des KatS im ZS		
Lagerungssystem für den Ausstattungssatz des Dekontaminations-Lastkraftwagens Dekon-LKW „B“ (je einmal pro ABC-Komponente)	technische Beschreibung gemäß Erlass	7.000,-
3. Feuerwehrgeräte (ABC-Dienst des KatS im ZS)		
Persönliche und sonstige Sonderausrüstung zur ABC-Erkundung nach örtlichem Bedarf (je einmal pro ABC-Komponente)	gemäß Feuerwehrdienstvorschriften 9/1, 9/2 und 14	5.000,-

– MBI. NRW. 2002 S. 565.

#### 772

##### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung von Bodenfiltern zur Verbesserung der Niederschlagswasserbehandlung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 22. 4. 2002

#### 1

##### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

###### 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach wasserwirtschaftlichen Schwerpunkten gem. § 83 LWG für den in dieser Richtlinie aufgeführten Fördergegenstand.

###### 1.2

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

#### 2

##### Gegenstand der Förderung

Erstellung von Bodenfiltern zur Verbesserung der Niederschlagswasserbehandlung in Mischsystemen einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen.

### 3 Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes), wenn diese Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Die Anlage darf nicht die technischen Anforderungen an Niederschlagswasserbehandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ersetzen, sondern ausschließlich eine zusätzliche Maßnahme darstellen.

#### 4.2

Der Runderlass „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischsystem“, RdErl. des MURL vom 3. 1. 1995, SMBL. NRW. 770, ist für die dem Bodenfilter vorgeschaltete Regenwasserbehandlung einzuhalten.

#### 4.3

In die Anlage sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte mit einer hinreichend genauen Messeinrichtung einzubauen, die eine Auswertung der gemessenen Wassermengen gem. § 3 Satz 2 SüwV Kan ermöglichen.

#### 4.4

Bei zulassungspflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Behörde vor Baubeginn der Maßnahme vorliegen.

#### 4.5

Die Anlage ist mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen.

### 5

#### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

##### 5.1

##### Art der Förderung

##### 5.1.1

##### Form der Zuwendung:

Projektförderung durch Zuschuss (Anteilfinanzierung).

##### 5.1.2

##### Zuwendungsfähige Ausgaben:

Zuwendungsfähig sind die Bauwerkskosten für die Errichtung von Bodenfilteranlagen zwischen Ablauf des Regenüberlaufbeckens und der Einleitung in das Gewässer einschl. der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen. Pauschale Ausgleichszahlungen gem. § 55 Abs. 2 LWG sind von den zuwendungsfähigen Kosten abzuziehen.

##### 5.1.3

##### Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Grundsätzlich nicht förderfähig sind die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Kosten, unbare Eigenleistungen und Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbskosten, allg. Nebenkosten, MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG).

##### 5.2

##### Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 6 Verfahren

#### 6.1

#### Antragsverfahren

Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung bzw. in sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1

VVG bis spätestens 31. 12. 2003 bei der zuständigen bewilligenden Stelle zu stellen.

#### 6.2

#### Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die zuständige Bezirksregierung nach fachlicher Prüfung der Antragsunterlagen durch das Staatliche Umweltamt.

#### 6.3

#### Bewilligungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid ist unter Verwendung bzw. in sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG von der zuständigen bewilligenden Stelle zu erteilen. Kann die Maßnahme nicht bis zum 31. 12. 2005 fertiggestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung.

#### 6.4

#### Auszahlungsverfahren

Die Anforderung zur Auszahlung der Zuwendung ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage im Sinne des § 66 Abs. 2 LWG der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Ausnahmen von der unter 6.3 genannten Frist sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger oder von ihm Beauftragten zu vertreten sind.

#### 6.5

#### Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde zu führen.

#### 6.6

#### Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### 7

#### Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 22. 4. 2002 in Kraft.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 31. 12. 2004 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 566.

### II.

#### Ministerpräsident

**Generalkonsulat der Republik Honduras,  
Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 2. 5. 2002 – III.3

Die Botschaft der Republik Honduras hat mit Verbalnote vom 15. April 2002 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Hamburg, Frau Patricia Rivera Rodil, ihre konsularische Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland mit Ablauf des 15. April 2002 beendet hat.

Das am 18. Juli 2000 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2002 S. 567.

**Honorarkonsulat der Republik Peru,  
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 2. 5. 2002 – III.3 443-3/01

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Peru in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Karl-Wilhelm Goez am 26. April 2002 das geänderte Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2002 S. 568.

**Ungültigkeit von Ausweisen  
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 6. 5. 2002 – III.3 433.3-29

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. September 1996 und 15. Oktober 1999 ausgestellten und bis zum 27. September 2002 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6305 und 6800 von Herrn Vizekonsul M'hammed Derouich und dessen Ehefrau Mariam Bouziani, Kgl. Marokkanisches Generalkonsulat Düsseldorf, werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2002 S. 568.

**Generalkonsulat von Rumänien,  
Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 2. 5. 2002 – III.3 03.12-1/02

Die Botschaft von Rumänien hat mit Verbalnote vom 17. April 2002 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Bonn, Herr Nicolae Fiser, abberufen wurde.

Das am 4. Februar 2002 erteilte Exequatur ist somit mit Ablauf des 31. März 2002 erloschen.

– MBl. NRW. 2002 S. 568.

**Ungültigkeit von Ausweisen  
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 6. 5. 2002 – III.3 433.3-24

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 20. und 25. Januar 1995 ausgestellten und bis zum 20. Januar 2004 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6070 und 6076 von Herrn Konsulrattaché Mohammed Sqalli Houssaina und dessen Ehefrau Bouchra Sqalli-Houssaina, Kgl. Marokkanisches Generalkonsulat Düsseldorf, werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2002 S. 568.

**Generalkonsulat  
der Demokratischen Sozialistischen Republik  
Sri Lanka, Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 2. 5. 2002 – III.3 03.32-1/02

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Bonn ernannten Frau Renuka Damayanthi Rajapakse am 19. April 2002 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Grace Asirvatham, am 30. März 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2002 S. 568.

**Honorarkonsularische Vertretung  
der Demokratischen Republik Kongo,  
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 10. 5. 2002 – III.3 430.1-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Republik Kongo in Düsseldorf ernannten Herrn Norbert Schorn am 30. April 2002 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

40212 Düsseldorf, Königsallee 14  
Tel.: 02 11-13 86 64 10  
Fax: 02 11-13 86 67 77  
Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-16.00

– MBl. NRW. 2002 S. 568.

**Generalkonsulat des Königreichs Thailand,  
Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 2. 5. 2002 – III.3 03.43-1/02

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt/Main ernannten Frau Warukarn Kiatthanakul am 23. April 2002 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

– MBl. NRW. 2002 S. 568.

**Finanzministerium**

**Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer  
im Haushaltsjahr 2002**

RdErl. d. Finanzministeriums  
v. 26. 4. 2002 – KomF 1112 – 6 – IV B 3

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das I. Quartal 2002 auf

**170.437.971 EUR**

festgesetzt.

Auf die Gemeinden wird dieser Betrag entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel verteilt.

– MBl. NRW. 2002 S. 568.

**Innenministerium****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2002**

RdErl. d. Innenministeriums  
v. 29. 4. 2002 35 – 71.02-7343/02 (5)

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Zeit vom 1. 1. 2002 bis 31. 3. 2002 auf

**1.124.538.101,00 €**

festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuererlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftssteuer abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

– MBL. NRW. 2002 S. 569.

**Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie****Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2001**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie  
v. 8. 5. 2002 – 324 – 4421.42

Für das Jahr 2001 beträgt der Vomhundertsatz gem. § 148 Abs. 1 und 4 SGB IX 5,70.

– MBL. NRW. 2002 S. 569.

**Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten****Personalentwicklungskonzept für nordrhein-westfälisches Personal in europäischen und internationalen Institutionen (PEEK)**

Bek. d. Ministerin  
für Bundes- und Europaangelegenheiten  
v. 23. 4. 2002

Die Landesregierung hat am 29. Januar 2002 das Personalentwicklungskonzept für nordrhein-westfälisches Personal in europäischen und internationalen Institutionen (PEEK) beschlossen. Es wird nachstehend bekannt gemacht:

**Personalentwicklungskonzept für nordrhein-westfälisches Personal in europäischen und internationalen Institutionen (PEEK)****Zielsetzung**

Mittlerweile werden rund 80% der landespolitischen Entscheidungen direkt oder indirekt von Rechtsgrundlagen der EU beeinflusst. Diese Tendenz wird sich weiter verstärken. Ziel muss es deshalb sein, zum einen die Präsenz NRW's in Brüssel, also dort, wo für das Land

wichtige Entscheidungen getroffen werden, zu steigern und künftig stärker im Vorfeld von Entscheidungen auf die Akteure einzuwirken und eigene Vorschläge zu entwickeln. Die Interessenvertretung in den nächsten Jahren in diese Richtung systematisch auszubauen bedingt neben der angesprochenen Entwicklung einer fachbezogenen und europapolitischen Kompetenz in allen Bereichen der Landesverwaltung auch

- die Stärkung der Koordinierungskompetenzen der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Ressorts zur Durchsetzung spezifischer fachlicher Interessen gegenüber der EU;
- die Stärkung des Lobbyings gegenüber und in den Dienststellen der EU;
- die Stärkung des NRW-Personalanteils bei europäischen und in internationalen Behörden und Gremien.

Zum anderen muss die europapolitische/internationale Kompetenz der Landesverwaltung gesteigert und das Personal der Landesregierung entsprechend weitergebildet werden. Dies bedingt eine systematische schulische und praktische Aus- und Fortbildung sowie eine Verankerung in der Personalentwicklungsplanung der Ressorts.

**Einsatzmöglichkeiten**

Der Einsatz der Bediensteten aus Nordrhein-Westfalen ist möglich als Nationale Expertinnen und Experten, Zeitbedienstete, Austauschbedienstete, Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter und Ländervertreterinnen und Ländervertreter u.ä.

- in Institutionen, Gremien und Organisationen der Europäischen Union und ihrem nachgeordneten Bereich sowie innerhalb europäischer Programme
- bei den Vereinten Nationen und ihren Hilfs- und Unterorganisationen sowie -institutionen
- in der NATO, OSZE und ihnen angeschlossenen Organisationen und Institutionen
- in der OECD und ihr angeschlossenen Organisationen und Institutionen
- dem Europarat und ihm angeschlossenen Organisationen und Institutionen
- bei sonstigen inter- und supranationalen Organisationen und Institutionen, soweit staatliche Träger an ihnen beteiligt sind
- bei Organisationen und Institutionen im Bereich Entwicklungszusammenarbeit
- auf der kommunalen, regionalen und staatlichen Ebene außerhalb Deutschlands
- in Abteilungen von Bundesbehörden mit europäischen und internationalen Schwerpunkten
- in länderübergreifenden Zentralstellen innerhalb Deutschlands mit europäischen/internationalen Aufgabenstellungen (internationale/europäische Agenturen).

Insgesamt arbeiten zurzeit 301 Bedienstete des Landes im Ausland sowie in europäischen und internationalen Organisationen. Darunter sind 175 Lehrerinnen und Lehrer und 93 Polizisten. Es bleiben 37 Bedienstete außerhalb dieser beiden Berufsgruppen. Das Spektrum der Tätigkeiten reicht von OSZE- und UN-Einsätzen auf dem Balkan über die Beratung der Region Mpumalanga in Südafrika und der Regierung der Philippinen bis zur Tätigkeit als Nationaler Experte/Nationale Expertin in der europäischen Kommission.

In der Landesvertretung in Brüssel arbeiten 15 Bedienstete im höheren und gehobenen Dienst.

Für personalwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen besteht derzeit ein Pool von 9 Stellen für Nationale Expertinnen und Experten bei europäischen Einrichtungen.

## Veränderungs- und Anpassungsbedarf

### 1 Verfahren und Haushalt

#### 1.1

Mit Hilfe des gezielten Einsatzes von Nationalen Expertinnen und Experten bei der Europäischen Kommission und deren Netzwerken können nordrhein-westfälische Vorstellungen auf europäischer Ebene eingebracht und wichtige Informationen ins Land transportiert werden. Die Anzahl der Bediensteten, die als Nationale Experten tätig sind, soll ausgeweitet werden, damit deutlich mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als bisher europäische Erfahrungen sammeln können und zwischen Landesregierung und EU-Kommission ein Informationsnetzwerk entstehen kann. Eine Entsendung in die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU dient ebenfalls der Netzwerkbildung. Darüber hinaus ist der Beobachter der Länder bei der Europäischen Union eine weitere Möglichkeit, europapolitische Erfahrungen zu sammeln.

#### 1.2

Mit Hilfe von befristeten Abordnungen/Beurlaubungen – zum Beispiel im Rahmen von Wahlbeobachtungen (OSZE, Europarat, UNO), der Heranführungsstrategie der EU für Osteuropa (Twining) oder im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (Beratung von Regierungen, Projektmanagement) – lassen sich desgleichen wertvolle internationale Erfahrungen sammeln, die für das Land nutzbar gemacht werden können (Beratung der Ressorts, Netzwerke für vertiefte Kontakte).

#### 1.3

Um den gezielten und optimalen Einsatz der Landesbediensteten in europäischen/internationalen Gremien vorzubereiten, wird in der Staatskanzlei eine für die Landesregierung zentrale Stelle für internationale Einsätze (Personalstelle für internationale Entsendungen, PIE) eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehört

- die Weiterleitung von Stellenausschreibungen von europäischen und internationalen Einrichtungen sowie Hinweise und Informationen über Einsatzmöglichkeiten an die Fachressorts
- mit Hilfe der Ressorts die Führung und Pflege einer zentralen Interessentenkartei
- Angebot und Organisation von Fortbildungsmaßnahmen für die in der Interessentenkartei geführten Personen
- die Betreuung der NRW-Beschäftigten während ihres europäischen/internationalen Einsatzes
- die Beratung der Ressorts und der Betroffenen über die Verwendung der Bediensteten nach ihrem europäischen/internationalen Einsatz
- der Aufbau eines Netzwerkes von Interessenten und von Bediensteten nach ihrem Einsatz.

Personalführende Stelle bleibt das Fachressort.

Vor der Entsendung von Landesbediensteten zu Dienststellen der EU wird festgelegt, in welcher Form die Anbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an das Ressort während der Abordnung erfolgt.

#### 1.4

Der vorhandene Pool von 9 Stellen für Nationale Expertinnen und Experten aus Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Kommission wird bis zum Jahre 2004 auf 18 Stellen (höherer Dienst) angehoben. Es kann sowohl Personal des gehobenen als auch des höheren Dienstes in dem Pool geführt werden. Seine Zweckbestimmung wird auf den gesamten europäischen und internationalen Bereich ausgedehnt. Die Stellen sind von den Ressorts in ihrem Geschäftsbereich zu erwirtschaften und in den Einzelplan der Staatskanzlei umzusetzen. Bei Auflösung des Pools fallen die Stellen an die Ressorts zurück. Der Pool wird im Jahre 2010 und folgend alle 5 Jahre auf seine Wirksamkeit hin überprüft.

#### 1.5

Der Stellenpool wird von der Staatskanzlei im Einvernehmen mit der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten verwaltet.

#### 1.6

Bei einer Entsendung werden die Beschäftigten auf einer Planstelle im Stellenpool der Staatskanzlei geführt.

Den Ressorts ist eine sofortige, auf den Zeitraum der Entsendung befristete Nachbesetzung der frei werdenden Stelle bei der entsendenden Behörde möglich. Die Nachbesetzung von kw-belasteten Stellen erfolgt im Rahmen von § 9 Abs. 1 HG, wobei die Entsendung zu europäischen und internationalen Organisationen und Institutionen im Sinne dieses Personalentwicklungskonzeptes als begründeter Einzelfall im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 HG gilt. Die Ressorts haben die Möglichkeit, in eigener Verantwortung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb des Stellenpools abzuordnen.

### 2

#### Qualifizierungselemente

##### 2.1

Schon bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den gehobenen und höheren Dienst wird die sprachliche Qualifikation und ein längerer Auslandsaufenthalt (Schule, Studium, Praktikum) gebührend berücksichtigt. Darüber hinaus sind entsprechende Studienschwerpunkte, Ergänzungsstudien sowie fachliche Auslandsaufenthalte besonders zu gewichten. Dies gilt insbesondere bei der Einstellung oder Übernahme für Tätigkeiten mit europäischem/internationalem Bezug.

##### 2.2

Im Rahmen der persönlichen Aus- und Fortbildung wird die Möglichkeit zu einer umfassenden Auseinandersetzung mit rechtlichen, politischen und institutionellen Fragen im europäischen/internationalen Zusammenhang gegeben. Die Sprachfortbildung wird besser auf die zukünftigen Erfordernisse zugeschnitten (z.B. ausgewählter Personenkreis mit Crash-Kurs im Ausland).

Über die Sprachkompetenz hinaus werden Eigenschaften wie soziale Kompetenz, administrative Kompetenz und Vermittlungskompetenz besonders gefördert.

Hospitationen in der Landesvertretung in Brüssel oder bei Verwaltungen in Regionen, mit denen Nordrhein-Westfalen besonders verbunden ist, sind ein weiteres Element der Qualifizierung.

##### 2.3

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Leitungsfunktionen (zum Beispiel Referatsleitung, Gruppenleitung, Abteilungsleitung, Dienststellenleitung) ausüben und deren Arbeitsgebiet einen erheblichen Anteil an europapolitischen und internationalen Aufgaben enthält, soll der Auslandseinsatz (in diesem Sinne auch der Einsatz im Europabereich/internationalem Bereich einer Bundesbehörde oder in der NRW-Vertretung in Brüssel) in der Regel bei entsprechender persönlicher und fachlicher Eignung Voraussetzung für die Bekleidung von Führungspositionen sein. Sofern sie entsprechende Vorerfahrungen nicht mitbringen, werden sie in dem ersten Jahr nach Amtsantritt zu einem zweimonatigen Praktikum in Brüssel bzw. bei anderen geeigneten Institutionen auf ihre Aufgaben vorbereitet. Diese Maßnahme wird in Verbindung mit der Vertretung des Landes NRW in Brüssel durchgeführt, sofern es sich um europapolitische Maßnahmen handelt.

##### 2.5

Die Europaftbildung und -qualifizierung ist eine wesentliche Führungsaufgabe. Dies muss in geeigneter Weise im Rahmen der Maßnahmen der Personalentwicklungsplanung verankert werden. Die Teilnahme an europabezogenen Fortbildungen gehört zum Pflichtprogramm jeder Führungskraft.

##### 2.6

Mit einzelnen Institutionen (z.B. Auswärtiges Amt, Europäische Kommission, Bundesministerium für wirtschaft-

liche Zusammenarbeit) und mit den für Nordrhein-Westfalen besonders interessanten Regionen ist ein regelmäßiger Mitarbeiteraustausch anzustreben. Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten des Bedienstetaustauschs über das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) besser genutzt werden (z.B. Programme KAROLUS und FISCALIS). Dadurch entstehen ebenfalls Informations- und Zusammenarbeitsnetzwerke.

#### 2.7

Den Bediensteten sollen durch den Auslandseinsatz keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte sollen gleich behandelt werden. Die bestehenden Vorschriften sind ausgerichtet an diesen Zielsetzungen zu überprüfen und an die Rechts- und Verordnungslage im Bund anzupassen.

#### 2.8

Der Auslandseinsatz ist Teil der Weiterqualifizierung. Die erfolgreiche Tätigkeit in internationalen/europäischen Einrichtungen ist unter Beachtung des Einzelfalls bei Beurteilungen angemessen zu berücksichtigen. Ein Beurteilungsbeitrag ist von der entsendenden Behörde (Ressort) bei der aufnehmenden Institution anzufordern. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann auch schon während der Tätigkeit bei der europäischen/internationalen Institution vollzogen werden.

#### 3

### Wiederverwendung nach Rückkehr

#### 3.1

Für den Zeitpunkt der Rückkehr wird im vorhinein ein denkbarer Verwendungsrahmen festgelegt.

#### 3.2

Den international und europäisch geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre hinzugewonnenen Fähigkeiten einzusetzen, sei es durch den sofortigen Einsatz an einer Schnittstelle zwischen internationaler/europäischer und Landesebene, sei es durch den mittelfristigen Einsatz an einer Schnittstelle.

#### 4

### Sonstiges

#### 4.1

Grundlage für Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesregierung sind die Entsendungsrichtlinien und die Richtlinien für den EG-Personalaustausch in der jeweils gültigen Fassung (Gem. RdErl. d. Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 5. 10. 1992 – SMBL. NRW 203033). Die von PEEK betroffenen Vorschriften sind – soweit erforderlich – anzupassen.

#### 4.2

Personelle Schwierigkeiten, die in einzelnen Geschäftsbereichen durch die Entsendung entstehen können, sollen die Entscheidung nicht beeinflussen (s. Entsendungsrichtlinien von 1992).

#### 4.3

Die Vorschriften des LGG sind bei der Planung und der Umsetzung des PEEK zu beachten.

#### 4.4

So weit nicht durch die Ausbildung ohnehin geschehen, sollte die Möglichkeit zum vertieften Kennenlernen der Verwaltungsstrukturen des Landes bestehen, damit die auf internationaler und europäischer Ebene erworbenen Fähigkeiten im Land optimal eingesetzt bzw. die im Land erworbenen Fähigkeiten auf internationaler und europäischer Ebene optimal eingebracht werden können (Beratung von in- und ausländischen Partnern).

#### 4.5

Bei einer Entsendung an die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in Brüssel gelten die vorgenannten Richtlinien entsprechend mit folgender Maßgabe:

a) Es findet kein Ausgleich aus dem unter Ziff. 1.4 genannten Stellenpool statt, da die Vertretung in Brüssel Teil der Landesverwaltung (Staatskanzlei) ist.

b) Die Tätigkeit in der Vertretung des Landes in Brüssel erfolgt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren.

#### 4.6

Bei einem Bedienstetaustausch mit Partnerregionen gelten die vorgenannten Richtlinien analog.

Hannelore Kraft

(Ministerin für Bundes- und  
Europaangelegenheiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen)

– MBL. NRW. 2002 S. 569.

### Fachhochschule Düsseldorf

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bek. d. Fachhochschule Düsseldorf  
v. 23. 4. 2002 – I 2.05

Im Sachgebiet „Studentische Angelegenheiten“ der Fachhochschule Düsseldorf ist ein Dienstsiegel gestohlen worden. Im mittleren Kreis befindet sich das Landeswappen, im äußeren Kreis die Beschriftung „Fachhochschule Düsseldorf“. Das Siegel trägt die römische Zahl III über dem Landeswappen.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Fachhochschule Düsseldorf, Universitätsstraße, Geb. 23.31/32, 40225 Düsseldorf, mitzuteilen.

Der Kanzler  
der Fachhochschule Düsseldorf  
Harald Wellbrock

– MBL. NRW. 2002 S. 571.

### Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

### Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr v. 10. 6. 2002

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 10. Juli 2002 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

#### Verkehrs- und Planungsausschuss

Mittwoch, 26. Juni 2002, 12.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.17

#### Tarif- und Marketing-Ausschuss

Donnerstag, 27. Juni 2002, 13.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

#### Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, 3. Juli 2002, 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.16.

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 10. Juli 2002 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 10. Juni 2002

Hubert Gleixner  
Geschäftsführer

– MBL. NRW. 2002 S. 571.

**Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)  
am Mittwoch, 10. Juli 2002**

Bek. d. Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)  
v. 10. 6. 2002

Am Mittwoch, 10. Juli 2002, 10.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

**Tagesordnung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 21. März 2002
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR
4. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
5. Nachwahlen zu den Fachausschüssen
6. Neubildung des Aufsichtsrates der VRR-GmbH
7. Änderung des Regionalisierungsgesetzes NW
8. Jahresabschluss der VRR-GmbH für das Geschäftsjahr 2001
9. Verbundetat 2003
 

hier: Verbundeinheitliche Definition für aperiodische Einflüsse und Sonderentwicklungen einschließlich verbundeinheitlicher Abgrenzungskriterien
10. Vereinbarung von Qualitätsstandards mit der Deutschen Bahn AG
  - 1) Pünktlichkeit S-Bahn 2001
  - 2) Zustand Fahrzeuge 2000 und 2001
11. Beschluss der Vergabekammer Düsseldorf zum Ausschreibungsverfahren Haard-Achse (Essen-Münster)
12. Tarifangelegenheiten
13. VRR-Tarifgestaltung 2003
14. Änderung der Richtlinie „Die Fahrplanbücher im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“
15. Beteiligung der VRR-GmbH an der Ruhrgebiet Tourismus GmbH & Co. KG.

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 10. Juni 2002

**Adolf Miksch**  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2002 S. 572.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**  
**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569